



POLIZEI
Hamburg

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 22.11.2017

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörden
PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen
Datum
038/8V/0740789/2017
17.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neuer Höltigbaum 6

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Neuer Höltigbaum 6

folgendes an:

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

-Aufstellen eines VZ 314-30 StVO mit Zusatzzeichen 1010-66 nach EmoG „Elektrofahrzeuge frei“, Zusatzzeichen 1040-32 (Parkscheibe 2 Std.) und Zusatzzeichen 1042-31 (werktags 9 – 20 Uhr)

Zusatzzeichen 1040-32 und Zusatzzeichen 1042-31 sollten möglichst auf einer Tafel ohne Einzelumrandung gesetzt werden

Es ist beabsichtigt, die Stellplätze mit einer hellblauen Markierung zu versehen. In dieser Markierung wird das Sinnbild „Elektrofahrzeug“ angezeigt.

Die Ausführung der Markierung wird durch den Betreiber der Elektroladesäulen durchgeführt und ist hiermit ebenfalls angeordnet.

3 Begründung

Mit dem seit dem 12.06.2015 geltenden Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) wird das Ziel verfolgt, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern. Die auf das EmoG gestützte neue Befugnisnorm in § 45 Absatz 1g StVO ermöglicht auch, an Ladesäulen im Straßenraum Parkvorrechte für eFz zu schaffen, die ihnen dort das Laden ermöglichen und anderen Fahrzeugen das Parken verbieten. Von dieser Möglichkeit soll entsprechend der neuen VwV-StVO zu Zeichen 314 und zu § 45 Absatz 1g StVO Gebrauch gemacht werden.

Entsprechend der VwV-StVO wird die Parkzeit für eFz auf höchstens zwei Stunden begrenzt. Von der nach der VwV-StVO möglichen Höchstparkzeit wird im Einvernehmen mit der BWVI abgewichen, weil auch an den Ladesäulen einer Vielzahl von Elektroautos das Aufladen ermöglicht werden soll und bei den in Hamburg verwendeten sog. AC-Säulen mit 22 kW die für das Laden längstens in Anspruch zu nehmende Zeit zwei Stunden beträgt.

Zur Kontrolle der Parkzeit muss die Parkscheibe ausgelegt werden, allerdings nur in der Zeit 9-20 h. Außerhalb dieser Zeit dürfen nur eFz ohne Parkscheibe und zeitlich unbegrenzt dort parken. Der Zeitraum 9-20 h deckt sich mit den vereinheitlichten Bewirtschaftungszeiten nach Drucksache 20/7125. Damit wird mit Zustimmung der obersten Landesbehörde (BIS/A32) gemäß VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 von dem in der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1g vorgegeben Zeitraum 8-18 h abgewichen. Dafür haben sich sowohl der LBV als auch die BWVI/Amt Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen ausgesprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

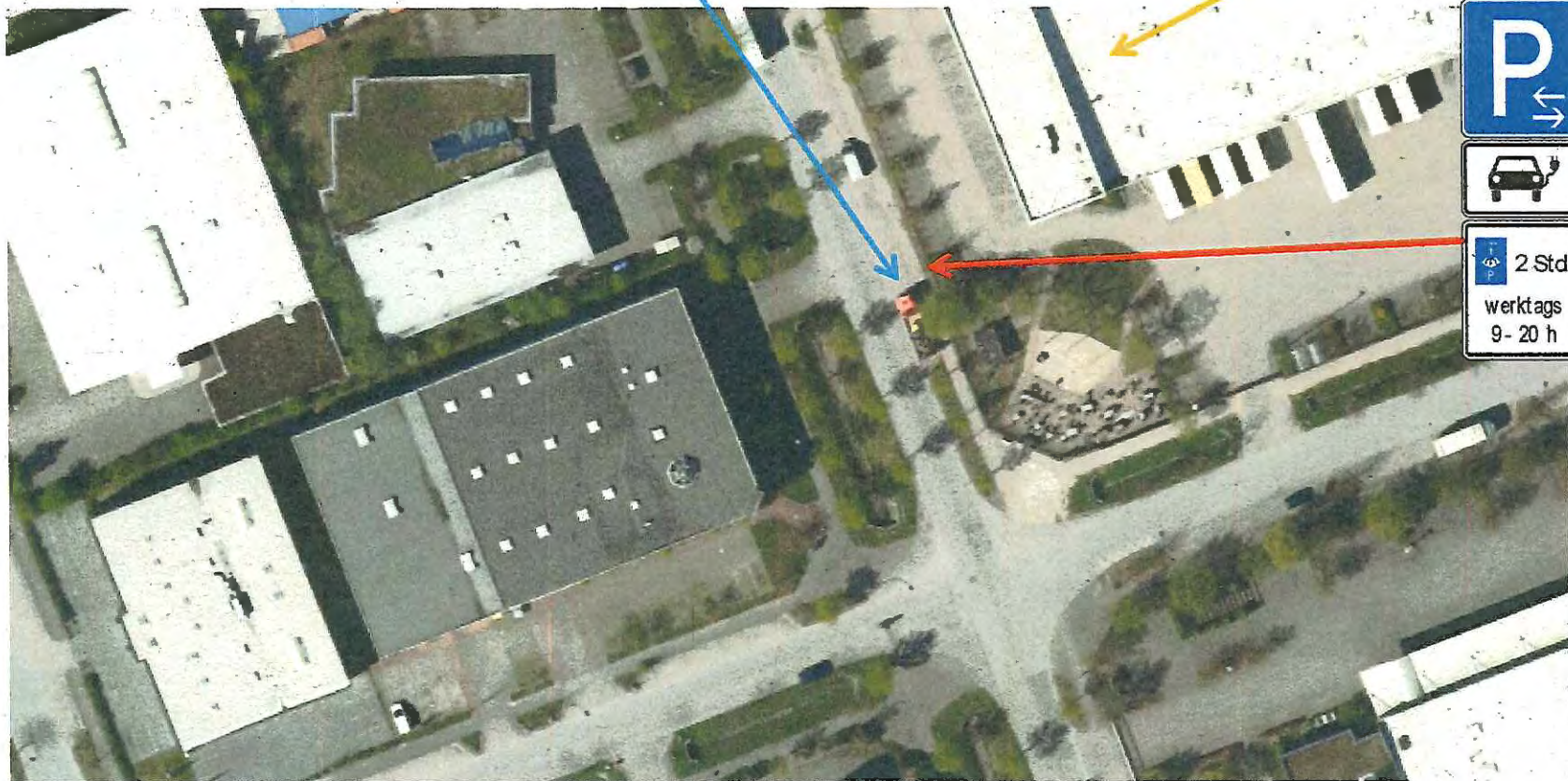
Verteiler

Ablage

Beschilderung von Parkplätzen zur Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge (eFz) an Ladesäulen

2 Stellplätze blau markieren

Neuer Höltigbaum 6





POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek
Tiefbauabteilung
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörden
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen **038/8V/0746790/2017**
Datum 20.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Grönlander Damm Abbau von überflüssigen Verkehrszeichen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Grönlander Damm Abbau von überflüssigen Verkehrszeichen

folgendes an:

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau des VZ 286-10 mit VZ-Träger vor Haus Nr. 10
- Abbau des VZ 286-20 mit VZ-Träger vor Haus Nr. 12

3 Begründung

Die vorhandenen VZ wurden im Jahre 1978 angeordnet. Zu diesem Zeitpunkt war im Grönlander Damm noch eine Geschwindigkeit von 50 km/h zulässig. Zwischenzeitlich handelt es sich um eine 30 km/h Zone. In diesen Bereichen ist es nicht mehr erforderlich entsprechende VZ aufzustellen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle Straßenverkehrsbehörd
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

127

Aktenzeichen **038/8V/0731461/2017**
Datum 13.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wilhelm-Grimm-Straße/ Rahlstedter Straße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wilhelm-Grimm-Straße/ Rahlstedter Straße

folgendes an:

Ergänzung der vorhandenen Beschilderung (VZ 214-20 StVO) durch das Zusatzzeichen 1022-10 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 1022-10 StVO unter dem bereits vorhandenen VZ 214-20 StVO, darunter ist das VZ 205 StVO anzubringen.

3 Begründung

Aufgrund einer Nachfrage aus der Bürgerschaft wurde die Bitte geprüft, ob Radfahrer an der o.a. Örtlichkeit vom Geradeaus- und Rechtsabbiegegebot ausgenommen werden können. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Wilhelm-Grimm-Straße/ Rahlstedter Straße





POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung -
W/MR - G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Eing. 22.11.2017

Dienststelle Straßenverkehrsbehörd
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiterin

127

Aktenzeichen **038/8V/0731252/2017**
Datum 13.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Wildgansstraße / Ecke Lofotenstraße

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Wildgansstraße / Ecke Lofotenstraße

folgendes an:

VZ 357 durch VZ 357-50 StVO ersetzen

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau VZ 357 StVO
Aufbau VZ 357-50 StVO

3 Begründung

Um Fußgängern und Radfahrern die Durchlässigkeit der Sackgasse zum Bargkoppelweg anzuzeigen ist das bereits vorhandenen VZ 357 StVO durch das VZ 357-50 StVO mit Sinnbildern für Fußgänger und Radfahrer zu ersetzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.



Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Straßenverkehrsbe
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg

Bezirksamt
Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR -G-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 22/11/2017 11

Telefon

Fax

Sachbearbeiter

127

Aktenzeichen

038/8V/0731285/2017

Datum

13.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Farmsener Zoll/ Alter Zollweg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Farmsener Zoll/ Alter Zollweg

folgendes an:

Ergänzung der vorhandenen Beschilderung (VZ 209-20 StVO) durch das Zusatzzeichen 1022-10 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Anbringen eines VZ 1022-10 StVO unter dem bereits vorhandenen VZ 209-20 StVO, darunter ist weiterhin das VZ 205 StVO beizubehalten.

3 Begründung

Aufgrund einer Nachfrage aus der Bürgerschaft wurde die Bitte geprüft, ob Radfahrer an der o.a. Örtlichkeit vom Rechtsabbiegegebot ausgenommen werden können. Diesem Wunsch wird hiermit entsprochen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Farmsener Zoll/ Alter Zollweg





POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle Straßenverkehrsbehörd
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
127

Aktenzeichen **038/8V/0720389/2017**
Datum 08.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Lehmberg

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Am Lehmberg

folgendes an:

Wegordnung des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau des VZ 250 StVO mit Zusatzzeichen „Anlieger frei“

3 Begründung

Die Anordnung stammt aus dem Jahr 1972 und ist nach heutiger Rechtslage unzulässig.

Die für die Aufrechterhaltung einer Beschilderung notwendige besondere Gefahrenlage lässt sich aus Sicht des PK 382 auch nach Auswertung der Verkehrsunfalllage nicht begründen.

Die Scharbeutzer Straße ist mittlerweile ausgebaut und verfügt über mehrere signalisierte Querungsstellen. Die Schulkinder der umliegenden Schulen nutzen heute andere Wegeverbindungen als 1972 und sind nicht mehr auf die Verbindung Am Lehmberg- Bargtheider Straße/ Scharbeutzer Straße angewiesen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage



POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Hamburg Wandsbek
Tiefbauabteilung
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 28.11.2017

Dienststelle Straßenverkehrsbehörden
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße
22147 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen 038/8V/0756813/2017
Datum 23.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Liliencronstraße gegenüber Nr 101 bis Brücke Schleemer Bach

1. Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Liliencronstraße gegenüber Nr 101 bis Brücke Schleemer Bach

folgendes an:

Einrichtung einer Haltverbotstrecke

2. Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Ersetzen des VZ 283-20 durch VZ 283-30 gegenüber Hausnummer 101
- Aufstellen des VZ 283-30 in Höhe Lichtmast 24
- Aufstellen des VZ 283-20 unmittelbar vor der Brücke Schleemer Bach auf der westlichen Seite der Liliencronstraße

3. Begründung

Im westlichen Bereich der Kehre werden Fahrzeuge vermehrt unbefugt quer zur Fahrbahn abgestellt. Hierbei kommt es zu Beeinträchtigungen für Fußgänger und mobilitätseingeschränkte Personen u.a. aus dem benachbarten Kinderkrankenhaus auf dem ohnehin untermaßigen Gehweg. Vereinzelt muss auf die Fahrbahn ausgewichen werden.

Maßnahmen zur Überwachung des ruhenden Verkehrs haben keine Verbesserung der Situation ergeben. Durch die Maßnahme wird die An- bzw. Abfahrt (zum Teil mit Sonderrechten) von Rettungswagen und Krankentransportern verbessert.

4. Anhörung

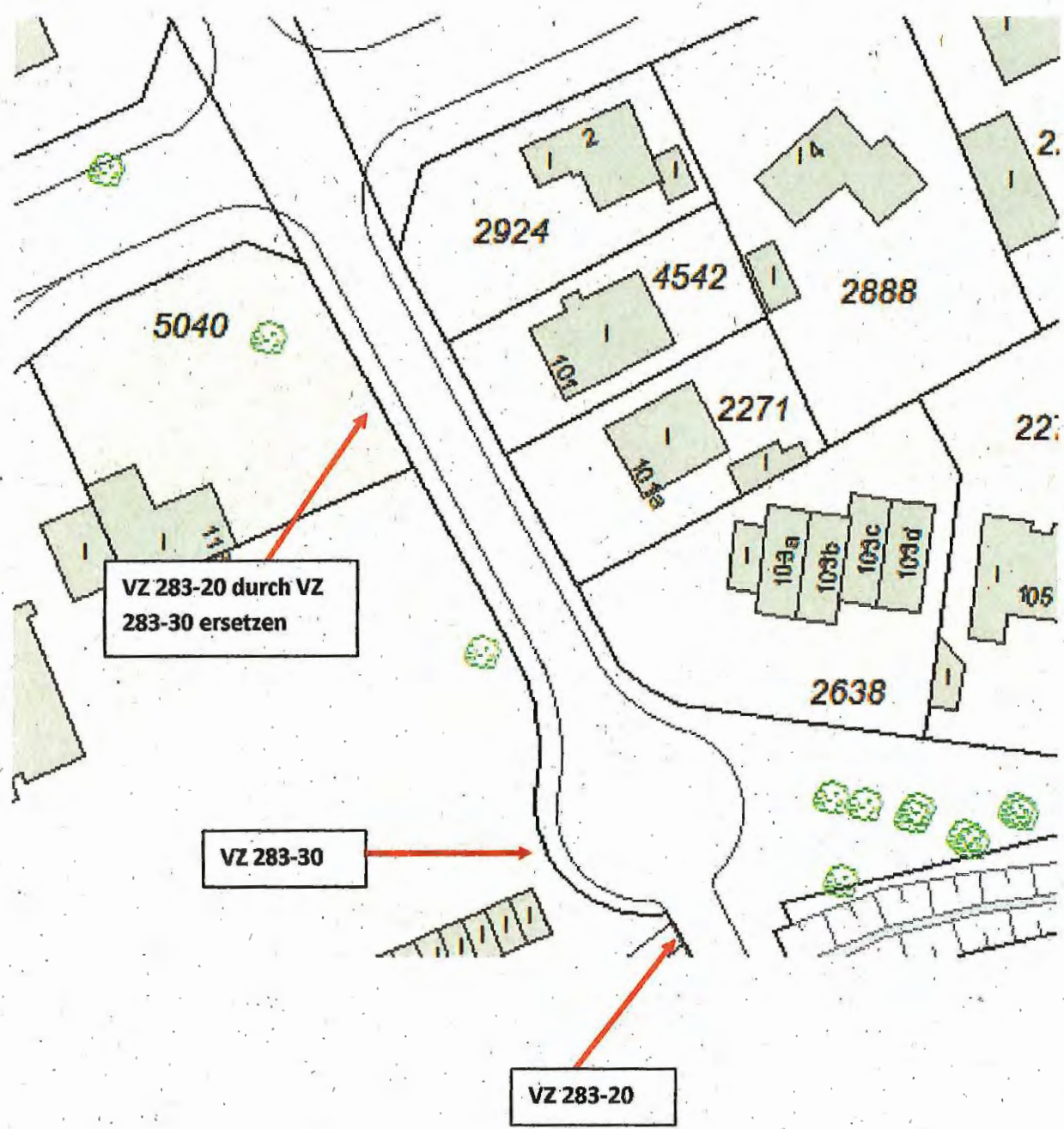
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)



VZ 283-20 durch VZ 283-30 ersetzen

VZ 283-30

VZ 283-20



POLIZEI
Hamburg

PK38, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Bezirksamt Wandsbek

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK38
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Aktenzeichen **038/8V/0741586/2017**
Datum 17.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

am Sooren ggü. Nr. 96

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

am Sooren ggü. Nr. 96

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Es besteht bereits ein Parkstand mit VZ 314-50 StVO und einer Markierung des Stellplatzes mit Rollstuhlfahrsymbol.
- Austauschen des vorhandenen Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 3314/2013 (Berechtigter mittlerweile verstorben) gegen Zusatz-VZ 1044-11 mit der Genehmigungsnummer:

21794/2015

3 Begründung

Der/ Die Antragsteller/in hat bei LBV 24 einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Bezirksamt Wandsbek
Eing. 03. NOV. 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek -Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße 15
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
127

Aktenzeichen **038/8V/0702828/2017**
Datum 01.11.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Sooren ggü 96

Wegordnung BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Am Sooren ggü 96

Wegordnung BehinPP

folgendes an:

Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung da verstorben.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 3314/13
- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Der Antragsteller ist verstorben.


4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.


Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Behin.PP., Am Sooren ggü. Nr. 96



Nr. 3314/13

85



VZ 314-50 mit Zusatz-
VZ 1044-11 StVO mit
Genehmigungs-Nr. 3314/13

2.0

Am Sooren

32.7

33.8

110

82

Nr. 96

17

Bezirksamt Wandsbek

Eing. 03.10V. 2017

Management des öffentlichen Raumes



POLIZEI
Hamburg

PK382-StVB, Postfach 60.02.80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
Hamburg Wandsbek - Tiefbauabteilung-
W/MR G -2-
Am Alten Posthaus 2
22041 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehö
PK382-StVB
Scharbeutzer Straße
22147 Hamburg
Telefon
Fax
Sachbearbeiterin
127

Aktenzeichen **038/8V/0688034/2017**
Datum 25.10.2017

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lapplandring 5 BehinPP

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lapplandring 5 BehinPP

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 21960/2017
- Markieren eines Stellplatzes (2 x 6m) mit Rollstuhlfahrersymbol.

Nach Absprache mit der Antragstellerin ist eine bauliche Veränderung/Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich

Die Antragstellerin ist telefonisch erreichbar unter [REDACTED]

3 Begründung

Die Antragstellerin hat bei LBV/TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.

Auf privatem Grund besteht keine Möglichkeit für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler